



FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Sölden 2024

Verordnung der Gemeinde Sölden vom 19.12.2023 über die Einhebung von Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat mit Beschluss vom 19.12.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung aller vorhandenen Friedhöfe im Gemeindegebiet Sölden erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren in Form von

1. Einmaligen Grabgrundgebühren (Zuweisung einer Grabstätte),
2. Jährliche laufende Grabbenutzungsgebühren,
3. Einmalige Beerdigungsgebühren (Graböffnung & Grabschließung) und
4. Leichenhallengebühren.

§2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabgrundgebühr und der Grabbenutzungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Für das Kalenderjahr, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ist keine jährliche laufende Grabbenutzungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für jenes Jahr, indem eine Grabstätte oder sonstige Friedhofseinrichtung ein weiteres Mal besetzt wird.

§3 Höhe der einmaligen Grabgrundgebühr (Zuweisung einer/s Grabstätte/Urnengrabes)

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in Euro
Einzelgrab	Euro 110,00
Doppelgrab	Euro 220,00
Urnengrab (Nische)	Euro 110,00
Sternenkindergrab (Metallstern)	Lt. Aufwand

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Grabgrundgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde.

§4 Höhe der jährlichen laufenden Grabbenützungsgebühr

Art des Grabes	Grabbenützungsgebühr in Euro pro Jahr
Einzelgrab	Euro 33,00
Urnengrab (Nische)	Euro 33,00
Ab dem 20. Benützungsjahr	Euro 66,00
Ab dem 30. Benützungsjahr	Euro 99,00
Ab dem 40. Benützungsjahr	Euro 130,00
Ab dem 50. Benützungsjahr	Euro 164,00

Diese Gebühr verdoppelt sich jeweils für Doppelgräber.

Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 5 Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung)

Tätigkeit	Einmalige Beerdigungsgebühr in Euro
Graböffnung/Grabschließung (Einzelgrab) durch die Gemeindemitarbeiter	Euro 650,00
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	Euro 110,00
Beisetzung in einer Urnennische	Euro 110,00
Auflösung einer Grabstätte/Urnennische	Euro 50,40 pro Mitarbeiterstunde Hilfsarbeiter nach Aufwand

§6 Höhe der Leichenhallengebühr

Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr Euro 50,40.

§ 7 Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 8 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 9 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) verpflichtet.

§ 10 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sölden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28.04.2009 in der Fassung vom 23.10.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mag. Ernst Schöpf

Angeschlagen am: 28.12.2023

Abgenommen am: 12.01.2024



es Dokument wurde von Mag. Anna-Lena Riml elektronisch gefertigt und amtssigniert
üfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur
gnatur aufgebracht am 19.01.2024